

Artikel 5

Sondervorschriften für industrielle Betriebe

¹ Die besonderen Vorschriften des Gesetzes für industrielle Betriebe sind auf den einzelnen Betrieb oder auf einzelne Betriebsteile nur anwendbar aufgrund einer Unterstellungsverfügung der kantonalen Behörde.

² Als industrielle Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten Betriebe mit fester Anlage von dauerndem Charakter für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie, sofern

- a. die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation durch Maschinen oder andere technische Einrichtungen oder durch serienmässige Verrichtungen bestimmt werden und für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie wenigstens sechs Arbeitnehmer beschäftigt werden, oder
- b. die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation wesentlich durch automatisierte Verfahren bestimmt werden, oder
- c. Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer besonderen Gefahren ausgesetzt sind.

Allgemeines

In gewissen Betrieben oder Betriebssektoren ist die Arbeit so organisiert, dass ein verstärkter Arbeitnehmerschutz notwendig ist. Dies trifft auf industrielle Betriebe zu. Sie unterstehen strengeren Bestimmungen und fallen in den Anwendungsbereich von Sondervorschriften.

Absatz 1

Das Unterstellungsverfahren ist in den Artikeln 32 bis 36 ArGV 4 geregelt (siehe auch Wegleitung ArGV 4). Den Umständen entsprechend können auch nur einzelne Betriebsteile den Sondervorschriften unterstellt werden (z.B. die Druckerei einer Bank oder die mechanische Werkstätte einer Bauunternehmung).

Die besonderen Vorschriften für industrielle Betriebe lauten:

- grundsätzliche Unterstellung unter die Plangenehmigungspflicht (Art. 7 ArG) und damit Anwendbarkeit der Artikel 2 bis 27 ArGV 4 auf die Räumlichkeiten des Betriebs

- 45 Stunden maximale, wöchentliche Höchst Arbeitszeit (Art. 9 ArG)
- 170 Stunden maximaler Umfang der kumulierten jährlichen Überzeitarbeit (Art. 12 ArG) und Lohnzuschlag ab der ersten Stunde (Art. 13 Abs. 1 ArG)
- Pflicht zur Aufstellung einer Betriebsordnung (Art. 37 bis 39 ArG)
- Versicherungsobligatorium bei der SUVA (Art. 66 Abs. 1 a UVG)

Die Unterscheidung von industriellen und nicht industriellen Betrieben hat materiell in verschiedener Hinsicht an Bedeutung verloren. So beträgt heute die wöchentliche Arbeitszeit auch in vielen nicht industriellen Betrieben vertraglich sogar weniger als 45 Stunden und das Plangenehmigungsverfahren ist auch auf bestimmte nicht industrielle Betriebe mit besonderen Gefahren ausgeweitet worden.

Geblichen ist, dass viele Anforderungen, die zwar prinzipiell für alle Betriebe gelten, für die plangenehmigungspflichtigen Betriebe quantifiziert wurden (z. B. die Anforderung einer genügenden na-

türlichen Beleuchtung (ArGV 3) -> Anforderung einer Fensterfläche von mindestens 1/8 der Bodenfläche (ArGV 4)).

Ein aus Sicht des ArG systemfremder Haupteffekt der Unterstellung ist die obligatorische Unfallversicherung durch die SUVA für alle industriellen Betriebe. Diese Verpflichtung kann neu unterstellte Betriebe zum Wechsel ihres Versicherers zwingen. Sie basiert auf dem Unfallversicherungsgesetz.

Absatz 2

Begriff des industriellen Betriebs

Um als Betrieb definiert zu werden, müssen nach Artikel 1 Absatz 2 ArG keine bestimmten Einrichtungen oder Anlagen vorhanden sein. Um als industrieller Betrieb zu gelten, ist das Vorhandensein einer festen Anlage von dauerndem Charakter eine Voraussetzung. Auch der Zweck der Anlage wird im vorliegenden Absatz umschrieben. Einrichtungen zum Erbringen einer reinen Dienstleistung fallen nicht unter die Begriffsdefinition; deshalb sind auch grosse Dienstleistungsbetriebe nicht industriell. Ob die materiellen Güter für den Eigengebrauch oder für Dritte hergestellt, verarbeitet oder behandelt werden, ist unerheblich. Die Betriebe für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie werden in Artikel 28 ArGV 4 näher definiert (siehe auch Wegleitung ArGV 4).

Schon in der Botschaft vom 30. September 1960 zum Arbeitsgesetz wurde die Formulierung «Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern» sehr umfassend interpretiert: Industrielle Betriebe sind Betriebe, «in denen Gegenstände hergestellt, umgeändert, gereinigt, ausgebessert, verziert, fertiggestellt, verkaufsbereit gemacht oder in denen Stoffe umgearbeitet werden, mit Einschluss des Schiffbaus und der Abbruchunternehmungen.»

Die für den Begriff des industriellen Betriebs relevanten Aspekte werden im Folgenden konkretisiert:

Feste Anlage; dauernder Charakter

Für das Kriterium «dauernder Charakter» ist entscheidend, dass der Betrieb eine gewisse Zeit an einem Ort bestehen wird (als Mindestdauer kann von einem Jahr ausgegangen werden). Die erklärte Absicht des Arbeitgebers, den Betrieb nur vorübergehend zu nutzen, ist nicht massgebend. So wurde z. B. in Zusammenhang mit einem grossen Tunnelbauprojekt ein Betrieb zur Herstellung von Tübingen (speziellen Bauelementen), der voraussichtlich während 4 Jahren produzieren sollte, den Sondervorschriften unterstellt. Auch wenn diese Anlage nur während einer begrenzten Zeit produzieren sollte, hatte sie alle Eigenschaften einer Betonwarenfabrik und diese ist einer mobilen Anlage auf einer Baustelle nicht gleichzusetzen.

Damit eine Anlage «fest» ist, muss sie weder zwingend in einem Gebäude untergebracht, noch mit dem Erdboden vermauert sein. Es genügt, wenn sie während einiger Zeit auf dem vorbereiteten Boden aufgestellt ist.

Solche Differenzierungen sind bei Anlagen zu beachten, die zwar mobil, aber an wechselnden Standorten für eine gewisse Zeit unverändert aufgestellt sind. Ein Beispiel dafür sind Bodenwaschanlagen zur Sanierung kontaminierter Böden. Sie werden für einige Monate auf einem Grundstück aufgestellt, ihr Standort ist also nicht über Jahre fest. Die Anlage selbst bleibt aber während ihrer Einsatzzeit fix aufgestellt und wird anschliessend an einem anderen Ort unverändert weiterverwendet. Die Anlage hat in dem Sinn «dauernden Charakter», als sie unverändert für eine unbestimmte Zeit besteht. Werden zusätzlich die Anforderungen gemäss Buchstabe a, b oder c erfüllt (Arbeitsweise und -organisation, Anzahl Beschäftigte oder Automatisierung), so kann eine solche Anlage durchaus industriellen Charakter haben.

Dagegen erfüllen Anlagen auf der Baustelle selbst (z. B. mobile Betonmischanlagen) diese Anforderungen oft nicht und fallen deshalb auch nicht unter den Begriff der festen Anlage. Eine nur saisonale, aber jährlich wiederkehrende Aktivität kann

industriellen Charakter haben: Die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten kann industriell sein, auch wenn der Betrieb überwiegend nur in den Monaten nach der Ernte produziert (z. B. Konserven- oder Zuckerfabriken). Die tägliche Betriebsdauer ist nicht entscheidend für das Kriterium «dauerhafter Charakter».

Herstellung und Verarbeitung von Gütern

Alle Tätigkeiten, die der Herstellung materieller Güter dienen, fallen unter den Begriff der «Herstellung und Verarbeitung von Gütern», also auch jene der Wiederherstellung (Reparaturen) oder der Wiederverwendung (Recycling). Reine Sammelstellen oder Deponien gehören nicht dazu, da dort keine Behandlung von Gütern stattfindet. Ist jedoch einer solchen Deponie eine Anlage zur Erzeugung von Biogas angefügt, kann diese durchaus als industriell gelten.

Betriebe, die natürliche Ressourcen der Erdkruste gewinnen (Asphalt-, Kies-, Sand-, Lehm- Salzgewinnung etc.) fallen nicht unter die Definition der «herstellenden Betriebe». Dagegen ist eine Aufbereitung oder eine Weiterverarbeitung dieser Produkte meistens industriell (automatisierte Verfahren). Ebenso präzisiert die Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz, dass Betriebe für die Verbrennung und Verarbeitung von Kehricht sowie Betriebe der Wasserversorgung und der Abwasserreinigung zu jenen Betrieben gehören, die Güter herstellen, verarbeiten oder behandeln (siehe Wegleitung Art. 28 ArGV 4).

Behandlung von Gütern

Bei der Behandlung von Gütern wird deren Ursprungszustand in der Regel verändert. Dies ist der Fall beim Rösten von Kaffee, beim Veredeln von Textilien oder bei der Konservierung von Lebensmitteln (Gefrieren, Kochen). Es handelt sich ebenfalls um eine Behandlung von Gütern, wenn zwar deren Ursprungszustand erhalten bleibt, sie aber anschliessend ein anderes wirtschaftliches Gut darstellen. Beispiele dafür sind das Abfüllen von Flüssigkeiten und das Abpacken von Produkten sowie Arbeitsvorgänge in Wäschereien und chemischen Reinigungen.

Arbeitsweise

Die Arbeitsweise, d. h. die Geschwindigkeit, der Rhythmus und die Intensität der Arbeit des einzelnen Arbeitnehmers oder der einzelnen Arbeitnehmerin, ist dann durch Maschinen bestimmt, wenn diese den wesentlichen Teil der eigentlichen Arbeit ausführen. Der menschliche Eingriff besteht in diesem Fall hauptsächlich im Einrichten, Zuführen oder Auslösen des Arbeitszyklus (einschliesslich Einstellung) oder im Überwachen und Reinigen der Anlage. Folglich wird der Arbeitsvorgang vom Menschen gesteuert, die eigentliche Arbeitsleistung aber von der Maschine erbracht. Es können auch mehrere Maschinen, die verschiedene Teilschritte ausführen, miteinander vernetzt sein. Die Abgrenzung zum automatisierten Verfahren (Art. 30 ArGV 4) liegt darin, dass es sich bei dieser Arbeitsweise noch nicht um den selbsttätigen Ablauf eines ganzen Fertigungsprozesses handelt. Kommt die aktive Rolle dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin und nicht der Maschine zu, so ist diese nur ein Hilfsmittel und bestimmt die Arbeitsweise nicht. Beim Arbeiten mit einer Handbohrmaschine beispielsweise bestimmt der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin selbst Geschwindigkeit, Rhythmus und Intensität der Arbeit. Dabei kann es sich um eine serienmässige Verrichtung handeln, die mit Unterstützung eines Hilfsmittels (Werkzeug oder Maschine) ausgeführt wird.

Arbeitsorganisation

Der Begriff «Arbeitsorganisation» bezieht sich auf die körperliche oder intellektuelle Leistung von Gruppen, die in einem ablaufgebundenen Arbeitssystem aufeinander abgestimmte Tätigkeiten ausführen. In diesem Sinne muss die Arbeitsorganisation durch Maschinen oder serienmässige Verrichtungen bestimmt sein, damit ein Betrieb als industriell gilt. Mit Arbeitsorganisation ist also die Zerlegung der Arbeit in mehrere, von verschiedenen Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen ausgeführte Schritte und nicht die Organisation des Betriebs gemeint.

Serienmässige Verrichtungen

Der Begriff «serienmässige Verrichtungen» bezieht sich auf gleichförmige, durch die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ausgeführte Tätigkeiten, also auf alle Arbeiten, die häufig wiederkehren, immer gleichbleiben oder sich nur wenig unterscheiden und in kurzen Intervallen ausgeführt werden. Es handelt sich insbesondere um Teiloperationen, bei denen ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin meistens nicht die ganze Arbeit ausführt.

Ein wichtiges Kriterium ist die individuelle, vom Arbeitnehmer oder von der Arbeitnehmerin persönlich erbrachte Leistung. Wenn das Arbeitsergebnis weitgehend vom Beitrag der Person selbst abhängt, kann diese Tätigkeit nicht als serienmässige Verrichtung bezeichnet werden (z. B. die Tätigkeit von Steinhauerinnen, Korbmachern u. a.).

Die Herstellung von Fenstern des gleichen Typs mit verschiedenen Dimensionen ist als serienmässige Verrichtung zu betrachten. Hingegen ist die Arbeit eines Karosseriespenglers, der «serienmässig» Autos repariert, keine serienmässige Verrichtung. Auch wenn es bei dieser Arbeit immer darum geht, ein beschädigtes Auto wieder in Stand zu stellen, ist die Vorgehensweise von Fall zu Fall unterschiedlich.

Es ist Aufgabe der Vollzugsbehörde, in einem konkreten Fall zu entscheiden, welches die hauptsächlichsten Eigenschaften einer Arbeit sind.

Status des Betriebs

Um als industrieller Betrieb zu gelten, ist der Status des Betriebs und die Art der Arbeitsverträge unerheblich. So können auch Betriebe des Bundes, der Kantone oder Gemeinden industriell sein, sofern sie die grundsätzlichen Anforderungen erfüllen (z.B. Kehrlichtverbrennungsanlagen oder Abwasserreinigungsanlagen). Es ist auch unwesentlich, ob die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich angestellt sind.

Auch Betriebe, die auf einem Beschäftigungsprogramm der Arbeitslosenversicherung beruhen, können industriell sein. Wenn deren Aktivität die Kriterien eines industriellen Betriebs erfüllt, ist häufig auch der «dauerhafte Charakter» gegeben: Das Weiterbestehen des Programms ist zwar nicht unbegrenzt gesichert, jedoch für längere Zeit vorgesehen.

Einige der in Absatz 2 dieses Artikels definierten Elemente werden in der ArGV 4 näher behandelt (vgl. Wegleitung dazu). Es handelt sich insbesondere um:

- Mindestzahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Art. 29, ArGV 4)
- automatisierte Verfahren (Art. 30, ArGV 4)
- Betriebe mit besonderen Gefahren (Art. 31, ArGV 4)